

Leitfaden zum Umweltinformationsgesetz

„Zugang zu Umweltinformationen“

Das Ziel des Umweltinformationsgesetzes (UIG) ist, einen freien Zugang zu Umweltinformationen durch Auskunft oder Einsichtnahme bei informationspflichtigen zu schaffen. Das UIG gilt unmittelbar für informationspflichtige Stellen des Bundes. Die Umweltinformationsgesetze der Länder (in Niedersachsen: Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG)) gelten entsprechend für informationspflichtige Stellen der Bundesländer. Sie verweisen auf das UIG oder regeln den Sachverhalt eigenständig.

Was ist die Idee hinter dem Informationsanspruch?

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen in Bezug auf die Umwelt zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen hierfür festzulegen. Hierdurch soll es dem Bürger*in ermöglicht werden, Umweltdaten einzusehen und Behördenentscheidungen zu prüfen und nachzuvollziehen.

Durch diese Transparenz soll mehr Vertrauen für Behördenentscheidungen im Bereich des Umweltschutzes erzielt werden. Die Bürger*innen erhalten durch den Informationsanspruch eine Kontrollfunktion und können so einen Beitrag zur Durchsetzung der Umweltgesetze leisten. Zudem soll das Umweltbewusstsein durch den Informationsanspruch gefördert werden.

Die rechtlichen Grundlagen für das Umweltinformationsgesetz bilden die Aarhus-Konvention auf völkerrechtlicher Ebene und die Umweltinformationsrichtlinie auf EU-Ebene.

Wer hat einen Informationsanspruch?

„Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, [...] ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.“ § 3 Abs. 1 S. 1 UIG

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG hat jede Person (unabhängig von ihrer Nationalität), Bürgerinitiativen, Vereine und sonstige Vereinigungen grundsätzlich Anspruch auf die Herausgabe von Umweltinformationen (-Jedermannsrecht-). Eine Begründung des Antrags (z.B. eigene Betroffenheit) ist nicht erforderlich, erhöht aber oft die Chancen auf Informationsherausgabe.

Was sind Umweltinformationen?

Den Begriff der Umweltinformationen regelt § 3 Abs. 3 UIG. Das NUIG verweist an dieser Stelle auf das UIG.

Demnach sind Umweltinformationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den **Zustand von Umweltbestandteilen** wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. **Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle** aller Art sowie **Emissionen, Ableitungen** und sonstige Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die **Umweltbestandteile** im Sinne der Nummer 1 **auswirken** oder wahrscheinlich auswirken;
3. **Maßnahmen oder Tätigkeiten**, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;

Von den Begriffen der Maßnahmen oder Tätigkeiten werden alle menschlichen Aktivitäten erfasst, die die Umwelt beeinflussen können. Eine Tätigkeit ist jede menschliche Aktivität, unabhängig von Grund, Ursache, Ziel und Zweck. Umweltinformationen über Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 können z.B. Daten über alle Tätigkeiten sein, die einer umweltrechtlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere über die aus der Errichtung einer Anlage resultierenden Umweltauswirkungen, produzierende Tätigkeiten oder auch Daten über Produkte, die die Umwelt beeinträchtigen können.

Eine Maßnahme ist gekennzeichnet durch ihre Zweckgerichtetheit. Der Begriff der Maßnahme umfasst sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit, etwa in Form von Rechtsakten, Genehmigungen, Datenbanken, Stellungnahme von Träger öffentlicher Belange (TÖB) oder auch Gutachten über die Schutzwürdigkeit von Tier- und Pflanzenarten.¹

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

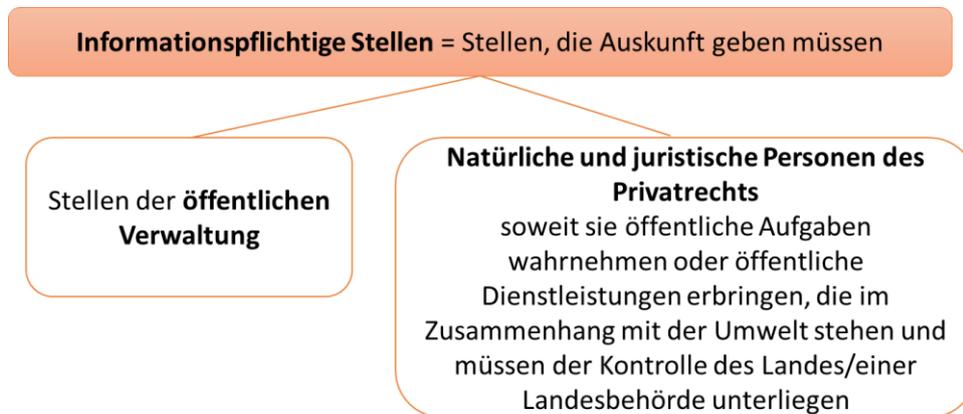
Der Begriff der Umweltinformationen ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) weit auszulegen, so dass eine Vielzahl von Informationen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, darunter fallen.

Was sind informationspflichtige Stellen?

Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht nur Umweltbehörden, sondern alle Behörden. Informationspflichtige Stellen sind auch Unternehmen, die öffentliche Aufgaben oder Dienstleistungen übernehmen. Dazu zählt u.a. auch der Bereich der Daseinsvorsorge wie die Versorgung mit Strom oder die Entsorgung von Abwasser. Diese öffentlichen Aufgaben bzw. Dienstleistungen müssen im Zusammenhang mit der Umwelt stehen.

¹ GÖTZE R & ENGEL E-R. 2017. UIG. Umweltinformationsgesetz. Kommentar. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin.

Beispiele für private informationspflichtige Stellen sind Stadtwerke, private Bahndienstleister, Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, Rundfunk- und Fernsehanstalten oder auch Universitäten und öffentliche Forschungseinrichtungen.



Wann müssen Informationen herausgegeben werden?

Die Herausgabe von Informationen durch die informationspflichtige Stelle kann nur geschehen, wenn sie auch über die Informationen verfügt (§ 2 Abs. 1 UIG). Es besteht keine Pflicht zum Erheben von Informationen. Herausgegeben werden müssen auch Informationen, die von nicht selbst informationspflichtigen Stellen aufbewahrt werden, auf die eine informationspflichtige Stelle jedoch einen Übermittlungsanspruch hat (§ 2 Abs. 4 S. 2 UIG).

Der Antrag

- Die Informationen müssen auf Antrag zugänglich gemacht werden (§ 4 Abs. 1 UIG).
- In dem Antrag muss erkennbar sein, welche Informationen gewünscht werden (§ 4 Abs. 2 S. 1 UIG). Die Antragsstellung ist formlos, z.B. mündlich, per E-Mail oder per Brief, möglich.
 - ➔ Vorteil eines schriftlichen Antrags: Der Nachweis, dass und wann der Antrag gestellt wurde ist zu einem späteren Zeitpunkt leichter. Dies spielt insbesondere für die Antwortfrist der informationspflichtigen Stelle eine Rolle.
 - ➔ Achtung! Der Zugang zu Informationen kann Kosten verursachen (s.u.), während die Einsichtnahme in Umweltinformationen an Ort und Stelle immer kostenlos erfolgen muss. Bei der Anforderung von Umweltinformationen sollte daher angegeben werden, dass grundsätzlich oder bei Überschreitung eines bestimmten Bearbeitungsbetrags (z.B. 50€) eine vorherige Information über die voraussichtlichen Kosten erfolgen soll, damit über eine Einsichtnahme entschieden werden kann.

Die Informationsherausgabe: Form und Fristen

- Der Zugang zu den gewünschten Informationen kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise erfolgen (§ 3 Abs. 2 S. 1 UIG).
- Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, darf davon nur aus gewichtigen Gründen, v.a. bei deutlich höherem Verwaltungsaufwand, abgewichen werden. Die Abweichung muss dann begründet werden (§ 4 Abs. 4 UIG).
- Bei Informationen, die auf eine leichter zugängliche Art zur Verfügung stehen, z.B. ohnehin im Internet abrufbar sind, kann die antragstellende Person darauf verwiesen werden (§ 3 Abs. 2 S. 3 UIG).

- Besteht ein Anspruch auf Herausgabe von Informationen, sind die Informationen spätestens mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (§ 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 UIG). Um den Fristverlauf dokumentieren zu können, ist es wichtig, sich den Eingang des Informationsantrags von der informationspflichtigen Stelle bestätigen zu lassen.
- Bei umfangreichen und komplexen Informationen beträgt die Frist zwei Monate (§ 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 UIG)

Aus welchen Gründen kann ein Antrag abgelehnt werden?



- alle Ablehnungsgründe sind **eng auszulegen**
- Auch bei Vorliegen eines Ablehnungsgrunds muss stets eine Abwägung im Einzelfall mit dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse erfolgen. Nur das Vorliegen eines der Ablehnungsgründe genügt nicht für die Verweigerung der Informationen. Liegt ein Ablehnungsgrund vor, aber das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt, muss trotzdem eine Herausgabe erfolgen. Bei der Abwägung muss das Ziel des UIG/NUIG, einen freien Zugang zu Umweltinformationen zu gewährleisten, berücksichtigt werden.

➔ Ablehnung

Achtung: „Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 8 oder § 9 vor, sind die hiervon **nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen**, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.“ § 5 Abs. 3 UIG

- Alle Informationen, für die kein Ablehnungsgrund vorliegt, müssen herausgegeben werden. Darin enthaltene Informationen, für die ein Ablehnungsgrund vorliegt und bei denen das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt, müssen dann unkenntlich gemacht werden, z.B. durch Schwärzen.
- Die antragstellende Person muss innerhalb eines Monats über die Ablehnung unterrichtet werden (§ 5 Abs. 1 S. 1 UIG), diese muss begründet werden (§ 5 Abs. 1 S. 3 UIG).
- Die antragstellende Person ist bei vollständiger/teilweiser Ablehnung über Rechtsschutzmöglichkeiten zu informieren (§ 5 Abs. 4 UIG).

➔ Ablehnung nach § 8 UIG: Schutz öffentlicher Belange

- Nach § 8 Abs. 1 UIG kann ein Antrag u.a. aus folgenden Gründen abgelehnt werden soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf

- die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
- den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6 hätte.
- Außerdem kann ein Antrag abgelehnt werden soweit er
 - bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
 - sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
 - zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird.
- Eine Ausnahme besteht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.
- Keine Ablehnung ist aus Gründen nachteiliger Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen oder den Zustand der Umwelt bei Informationen über **Emissionen** möglich. Unter Emissionen werden Ausstöße aus Punktquellen oder diffusen Quellen einer Anlage, direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme und Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden verstanden. Erfasst sind sämtliche Emissionen in die Umwelt.
- Die Abwägung, ob ein Antrag abgelehnt wird ist immer eine **Einzelfallentscheidung**.
- Das überwiegende öffentliche Interesse geht über allgemeines Interesse hinaus, das bereits jeden Antrag rechtfertigt.

➔ Ablehnung nach § 9 UIG: Schutz sonstiger Belange

- Eine Ablehnung des Antrags nach § 9 UIG hat zu erfolgen soweit
 - durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
 - Recht am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
 - durch das Bekanntgeben Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen.
- Ausnahmen bestehen, wenn die Betroffenen der Bekanntgabe zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.
- Der Antrag auf Zugang von Informationen über Emissionen kann nicht aufgrund von der Bekanntgabe personenbezogener Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen abgelehnt werden.

Was kostet der Umweltinformationsanspruch?

Achtung: Bei Herausgabe von Informationen können Kosten anfallen!

Tipp: Im Antrag um vorherige Mitteilung der voraussichtlichen Kosten bitten.

- Die Kosten richten sich nach **§ 6 NUIG** und der Anlage zum NUIG
- **Kostenfrei** sind nach § 6 NUIG u.a.

- Ablehnung des Antrags
- Erteilung einfacher Auskünfte
- Einsichtnahme in Umweltinformationen an Ort und Stelle
- Bestimmte Messungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- Ergebnisse der Überwachung der Emissionen aus Deponien
- Die Anlage des NUIG benennt Gebührentatbestände (Kosten für Bearbeitungsaufwand je nach Zeit: max. 500€) und Auslagetatbestände (für Fotokopien)

Gesetzestexte

Umweltinformationsgesetz (UIG) https://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/

Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=UIG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Weiterführende Informationen

Information des Umweltbundesamtes zu Hintergründen und Zielen des UIG mit Hinweisen zur Antragstellung: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/zugang-zu-umweltinformationen#textpart-9>

Informationsseite des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU) mit Hintergründen zum Gesetz, Tipps zur Antragstellung, Musteranfrage, Urteilssammlung uvm: <http://www.umweltinformationsrecht.de/>

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Umweltinformationsgesetz <https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/umweltinformation/umweltinformationsgesetz/>

Informationen zum Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/umweltbericht/umweltinformation_wissen_furs_1_eben/informationsgesetzgebung/niedersachsisches_umweltinformationsgesetz_nuig/NUIG-88719.html

UfU-Kurzer Leitfaden zum Stellen einer Anfrage:

<http://www.umweltinformationsrecht.de/media/content/files/Anfragen%20stellen/KurzleitfadenAnfrage.pdf>

[Stand: 24.09.2020]